

Mittwoch, 24. Oktober 2018

Nachmittag

Vorsitz: Standespräsidentin Tina Gartmann-Albin
 Protokollführer: Domenic Gross
 Präsenz: anwesend 119 Mitglieder
 entschuldigt: Müller (Felsberg)
 Sitzungsbeginn: 14.00 Uhr

1. Teilrevision kantonales Raumplanungsgesetz (Botschaften Heft Nr. 5/2018-2019, S. 381) (Fortsetzung)

Präsident der Kommission
 für Umwelt, Verkehr und Energie: Müller (Susch)
 Regierungsvertreter: Parolini

I. Eintreten (Fortsetzung) *Antrag Kommission und Regierung*
 Eintreten

Antrag Aliq
 Nichteintreten

Abstimmung
 Der Grosse Rat tritt mit 86 zu 31 Stimmen bei 0 Enthaltungen auf die Teilrevision des kantonalen Raumplanungsgesetzes ein.

II. Detailberatung

I.

Der Erlass «Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG)» BR [801.100](#) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
 Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 8 Abs. 3
Antrag Kommission und Regierung
 Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 10 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
 Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 14 Abs. 1^{bis} und 2
Antrag Kommission und Regierung
 Gemäss Botschaft

Angenommen

Titel nach Titel 4.1.

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19 Überschrift, Abs. 2 und 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Titel nach Art. 19

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19a

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19b

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19c Abs. 1, 2 und 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19c Abs. 4

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Antrag Bondolfi

Ändern 2. Satz wie folgt:

Die Fristen stehen still, solange sich der Baubeginn **wegen Rechtsmittelverfahren oder aus sonstigen** Gründen verzögert, welche der oder die Baupflichtige nicht zu verantworten hat.

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag Bondolfi mit 107 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

Art. 19d

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19e Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19e Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Ergänzen wie folgt:
Die Entlassung erfolgt entschädigungslos. **Vorbehalten bleiben allfällige Entschädigungen gemäss Artikel 19t und Artikel 19u.**

Angenommen

Art. 19f

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19g Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Ergänzen wie folgt:
Die Gemeinden können im Verfahren für die Grundordnung Bauverpflichtungen auch für bereits bestehende Bauzonen anordnen, sofern das öffentliche Interesse dies rechtfertigt, **so insbesondere:**

- 1. für unüberbaute oder unternutzte Grundstücke beziehungsweise Grundstücksteile;**
- 2. zur Mobilisierung von Nutzungsreserven in bestehenden Bauten oder auf brachliegenden Arealen.**

Angenommen

Art. 19g Abs. 2, 3, 4 und 5

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19h Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19h Abs. 2

a) Antrag Kommission
Ändern 1. Satz wie folgt:
Der Gemeindevorstand kann die Fristen im Einzelfall um maximal **die Hälfte der ursprünglichen Fristen** verlängern.

b) Antrag Regierung
Gemäss Botschaft

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt mit grosser Mehrheit dem Antrag der Kommission.

Art. 19h Abs. 3*Antrag Kommission und Regierung*

Ergänzen wie folgt:

Werden die Fristen nicht eingehalten, fallen die Einzonung, die Umzonung oder die Aufzonung sowie sämtliche damit verbundenen weiteren nutzungsplanerischen Festlegungen von Gesetzes wegen entschädigungslos und ohne Nutzungsplanverfahren dahin. **Vorbehalten bleiben allfällige Entschädigungen gemäss Artikel 19t und Artikel 19u.** Bei Differenzen über die Fristeneinhaltung erlässt der Gemeindevorstand gegenüber den Betroffenen eine Verfügung.

*Angenommen***Art. 19h Abs. 4***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Titel nach Art. 19h***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 19i Abs. 1, 2, 3 und 4***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 19i Abs. 5***a) Antrag Kommission*

Ändern wie folgt:

Keine Abgabe wird erhoben bei Planungsmassnahmen, deren Zweck unmittelbar in der Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe besteht.

b) Antrag Regierung

Gemäss Botschaft

c) Antrag Loepfe

Ergänzen Antrag gemäss Kommission wie folgt:

Keine Abgabe wird erhoben bei Planungsmassnahmen, deren Zweck unmittelbar in der Erfüllung in der Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe besteht. **Der Kanton und die politischen Gemeinden sind von der Abgabepflicht in jedem Fall, unabhängig vom Planungszwecke, befreit.**

1. Abstimmung

Der Grosse Rat gibt gegenüber dem Antrag Loepfe dem Antrag der Kommission mit 99 zu 11 Stimmen bei 1 Enthaltung den Vorzug.

2. Abstimmung

In der Gegenüberstellung des Antrags der Regierung zum Antrag der Kommission obsiegt der Antrag der Kommission mit 100 zu 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Art. 19i Abs. 6*a) Antrag Kommission*

Ändern 1. Satz wie folgt:

Mehrwerte von weniger als **10 000** Franken pro Grundstück sind von der Abgabepflicht ausgenommen.

b) Antrag Regierung
Gemäss Botschaft

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Regierung mit 68 zu 41 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Schluss der Sitzung: 18.00 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

Auftrag Horrer betreffend Karenzfrist für Annahme von Verwaltungsratsmandaten für ehemalige Regierungsmitglieder

In den letzten Jahren ist es oft vorgekommen, dass Regierungsmitglieder nach Beendigung ihrer Regierungstätigkeit ein Verwaltungsratsmandat annehmen. In der Bevölkerung stösst solches Gebaren auf Unverständnis. Das trifft vor allem dann zu, wenn die Unternehmung während der Regierungszeit des alt Regierungsmitglieds Aufträge des Kantons erhielt oder auf andere Art und Weise in grosser Abhängigkeit zum Kanton steht. Das schadet dem Ansehen der Bündner Institutionen und weckt unweigerlich den Verdacht auf „Filz“ oder Vetternwirtschaft. Das schadet auch (ungerechtfertigterweise) dem Ansehen der amtierenden Regierung.

Mitglieder der Regierung unterstehen der Geheimhaltung. Bringen ehemalige Regierungsmitglieder ihr Vorwissen als Verwaltungsratsmitglieder in private Unternehmen ein, entstehen unweigerlich Interessenskonflikte. Unter anderem um diese Interessenkonflikte zu verhindern, erhalten Regierungsmitglieder ein Ruhegehalt. Ziel dieses Ruhegehaltes ist es also, die Unabhängigkeit der Regierungsmitglieder sicherzustellen. Die Vergangenheit zeigte, dass Freiwilligkeit an diesem Punkt nicht weiterhilft.

Die Unterzeichnenden beauftragen deshalb die Regierung:

Die gesetzliche Grundlage für eine Karenzfrist zur Annahme von Verwaltungsratsmandaten in Unternehmen zu schaffen, die Aufträge des Kantons erhalten oder auf andere Art und Weise in grosser Abhängigkeit zum Kanton stehen. Unternehmen, die vor Aufnahme der Regierungstätigkeit in eigenem Besitz standen, sind von der Karenzfrist auszunehmen. Die gesetzliche Grundlage kann weitere sinnvolle Ausnahmeregelungen vorsehen.

Horrer, Stocker, Schneider, Atanes, Baselgia-Brunner, Brandenburger, Cahenzli-Philipp, Degiacomi, Della Cà, Deplazes (Chur), Dürler, Favre Accola, Gasser, Gort, Hofmann, Hohl, Kappeler, Locher Benguerel, Mittner, Müller (Felsberg), Noi-Togni, Perl, Preisig, Rettich, Rutishauser, Schwärzel, Tanner, Thöny, von Ballmoos, Widmer (Felsberg), Wilhelm, Zanetti (Sent), Spadarotto

Fraktionsanfrage BDP betreffend Presserohstoff: WEKO-Entscheid „Engadin I“

Mit Datum 26. April 2018 hat die Eidgenössische Wettbewerbskommission (WEKO) der Presse ihren 5-seitigen WEKO-Entscheid „Engadin I“ zugestellt. Darin werden die Untersuchungsergebnisse der Wettbewerbsabreden verschiedener Bauunternehmungen in der Region Engadin/Münstertal publiziert.

Vorweg wird festgehalten, dass die Unterzeichnenden die erfolgten Wettbewerbsabreden in aller Form verurteilen und die lückenlose Aufklärung und Ahndung dieser illegalen Machenschaften ausdrücklich begrüssen.

Die WEKO hat im Oktober 2018 erneut ein Papier mit Datum 26. April 2018 und mit dem gleichen Titel publiziert, welches aber inhaltliche Differenzen zur im April erschienenen Ausgabe aufweist. So wird in der ersten Ausgabe von Preisabreden geschrieben, welche höhere Preise von durchschnittlich über 45 % zur Folge hatten. In der zweiten Ausgabe ist von erhöhten Preisen von rund 25 – 45 % die Rede. Im nachfolgenden neuen Textabschnitt wird dargelegt, dass die WEKO nicht untersucht hat, ob es überhaupt zu Preiseffekten von Submissionsabreden gekommen ist. Zitat: „Sie musste und konnte den allfälligen Schaden für die Bauherrinnen vorliegend nicht berechnen.“ Es ist unverständlich, dass die WEKO solche Mutmassungen publiziert, welche sie weder untersucht hat noch beweisen kann. Die Veröffentlichung des WEKO-Entscheids „Engadin I“ hat in

Graubünden wie eine Bombe eingeschlagen. Der daraus resultierende Schaden für Politik und Gewerbe ist gross. In der übrigen Schweiz ist der Eindruck entstanden, dass Gaunereien in Graubünden an der Tagesordnung sind.

Wir stellen der Regierung folgende Fragen:

1. Wie schätzt die Regierung den Image-Schaden für den Kanton Graubünden ein, der durch den WEKO-Bericht „Engadin I“ entstanden ist?
2. Wie beurteilt die Regierung die oben erläuterte Änderung der Publikation der WEKO?
3. Wurden bereits Sanktionen durch die WEKO und/oder durch den Kanton gegen die fehlbaren Betriebe verhängt? Wenn ja, wie sehen diese Sanktionen aus?
4. Wie beurteilt die Regierung die allenfalls verhängten Sanktionen auf die Arbeitnehmenden der fehlbaren Betriebe?
5. Wie gedenkt die Regierung bei der WEKO zu intervenieren bezüglich der erfolgten Publikationen und den damit verbundenen Aussagen?

Hardegger, Aebli, Bettinaglio, Buchli-Mannhart, Casty, Clalüna, Danuser, Ellemunter, Erhard, Gugelmann, Hefti, Hohl, Lamprecht, Loi, Michael (Donat), Müller (Susch), Niggli-Mathis (Grüsch), Papa, Tanner, Widmer (Felsberg), Widmer-Spreiter (Chur), Zanetti (Sent)

Anfrage Schwärzel betreffend Familienfreundlichkeit in der kantonalen Verwaltung

Die kantonale Verwaltung ist auf qualifiziertes Personal angewiesen. Für qualifizierte junge Menschen ist - neben anderem - vor allem die Vereinbarkeit von Beruf und Familie von grosser Bedeutung.

Der Kanton ist im Bereich der familienfreundlichen Ausgestaltung der beruflichen Arbeitssituation aktiv: Die kantonale Stabsstelle für Chancengleichheit von Frau und Mann (StaGL) führte und führt in verschiedenen Regionen des Kantons das Projekt «Familienfreundliches Graubünden - Vereinbarkeit von Beruf und Familie/Privatleben in der Praxis kleinerer und mittlerer Unternehmen» durch.

Die Unterzeichnenden stellen dazu folgende Fragen:

1. Kommt der Familienfreundlichkeit der Arbeitsbedingungen in der kantonalen Verwaltung von Seiten der Regierung besondere Aufmerksamkeit zu, und woran würde man das erkennen?
2. Wenn ja: Welche konkreten Massnahmen zur Verbesserung der Familienfreundlichkeit der Arbeitsbedingungen werden angewendet oder sind geplant?
3. Wäre ein Projekt wie dasjenige der StaGL für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) auch für die Verwaltung interessant?

Schwärzel, Stiffler, Schneider, Atanes, Baselgia-Brunner, Berther, Bigliel, Brunold, Cahenzli-Philipp, Cantieni, Cavegn, Censi, Crameri, Degiacomi, Deplazes (Chur), Deplazes (Rabius), Derungs, Epp, Felix, Florin-Caluori, Gasser, Geisseler, Hartmann-Conrad, Hefti, Hitz-Rusch, Hofmann, Holzinger-Loretz, Horrer, Kuoni, Locher Benguerel, Maissen, Märchy-Caduff, Müller (Felsberg), Noi-Togni, Papa, Paterlini, Perl, Pfäffli, Preisig, Rettich, Ruckstuhl, Rutishauser, Thomann-Frank, Thür-Suter, Tomaschett-Berther (Trun), Ulber, von Ballmoos, Wellig, Widmer (Felsberg), Wieland, Wilhelm, Zanetti (Sent), Bürgi-Büchel, Spadarotto

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Standespräsidentin: Tina Gartmann-Albin

Der Protokollführer: Domenic Gross